

Infobrief im Juni 2024

# E-Rechnung kommt

**Ziegler & Partner Steuerberater mbB**

Emmy-Noether-Str. 9  
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0  
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: [info@Steuerkanzlei-Ziegler.de](mailto:info@Steuerkanzlei-Ziegler.de)  
[www.Steuerkanzlei-Ziegler.de](http://www.Steuerkanzlei-Ziegler.de)  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz am 22. März 2024 mehrheitlich zugestimmt. Es **verpflichtet** Unternehmen in Deutschland ab dem 01. Januar 2025 dazu, **E-Rechnungen zu empfangen und weiterverarbeiten** zu können. Der Vorrang der Papierrechnung entfällt. Für die Verpflichtung zum Versand von E-Rechnungen gelten Übergangsregelungen bis zum 31.12.2027. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere der Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden. Damit ist klar: Die E-Rechnung kommt.

**Auf den Folgeseiten geben wir Ihnen einen Überblick zum Thema E-Rechnung!**

Haben Sie Fragen? Bitte sprechen Sie uns an.  
Wir beraten Sie gerne.

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

# Was Sie über die E-Rechnung wissen sollten

Das Bundesfinanzministerium verpflichtet ab dem 1. Januar 2025 Unternehmen dazu, Rechnungen an Geschäftskunden ausschließlich in elektronischer Form auszustellen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, insbesondere Betrug im Bereich der Umsatzsteuer zu bekämpfen. Des

Weiteren ist geplant, zu einem späteren Zeitpunkt ein elektronisches Meldesystem einzuführen, über das Rechnungsdaten an die Finanzverwaltung gesendet werden können.

01.01.2025

**Der Vorrang der Papierrechnung entfällt.** Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. In den ersten zwei Jahren dürfen Papierrechnungen versendet werden. **Andere elektronische Rechnungsformate** (PDF etc.) dürfen nur noch mit **Einwilligung** des Empfängers versendet werden.

01.01.2027

**Unternehmen > 800.000 Euro Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen** versenden. **Unternehmen mit < 800.000 Euro Vorjahresumsatz dürfen noch sonstige Rechnungen** (Papier, PDF etc.) versenden. EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) dürfen unverändert eingesetzt werden.

01.01.2028

**Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden.** EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

*Gesetzlicher Zeitplan*

Ungeachtet dieser Übergangsfristen muss jeder Unternehmer ab dem 1.1.2025 technisch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und auslesen zu können.

### Ein PDF ist keine E-Rechnung

Eine E-Rechnung darf nicht mit einer Rechnung im PDF-Format verwechselt werden, welche z. B. per E-Mail versendet wird. Elektronische Rechnungen müssen bestimmte Vorgaben erfüllen, die in der Europäischen Norm

EN 16931 festgelegt sind. Formate wie ZUGFeRD 2.x und XRechnung in DATEV-Anwendungen erfüllen bereits diese Norm. Da es sich um einen europäischen Standard handelt, gibt es in jedem Mitgliedsstaat darauf basierende E-Rechnungsformate.

#### Eine E-Rechnung liegt in einem strukturierten elektronischen Format vor.



z. B. XML



hybrid

strukturiert

strukturiert/visuell

digital

digital

vollautomatische Rechnungs-  
verarbeitung und -austausch

vollautomatische Rechnungs-  
verarbeitung und -austausch

Sonstige Rechnungen sind Rechnungen in einem anderen elektronischen Format, das nicht der EN 16931 entspricht, oder Rechnungen auf Papier.



Papier, PDF, Excel etc.

visuell

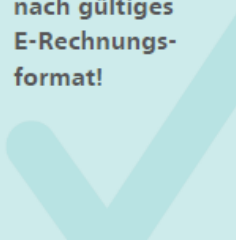
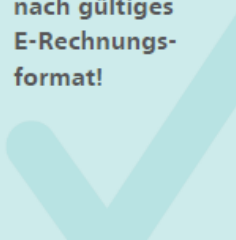
Papier

Scan

manueller Prozess

Was bedeutet E-Rechnung?

# E-Rechnungsformate kurz erklärt

<p>PDF</p>	<p>Portable Document Format (PDF) ist ein Dateiformat, das zum elektronischen Austausch von Dokumenten verwendet wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar</li> <li>■ beinhaltet kein strukturiertes Datenmodell zur elektr. automatisierten Weiterverarbeitung</li> </ul>	<p>Entspricht nicht der europäischen Norm 16931 und ist demnach kein gültiges E-Rechnungsformat!</p>
<p>ZUGFeRD 2.0</p>	<p>ZUGFeRD 2.0 ist ein <b>hybrides Datenformat</b>, das den <b>Sichtbeleg</b> und die eingebettete <b>strukturierte XML</b> zur elektr. Weiterverarbeitung in einem Format enthält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ maschinell lesbar</li> <li>■ automatisierte Weiterverarbeitung durch eingebettete XML möglich</li> <li>■ Sichtbeleg zur visuellen Darstellung</li> </ul>	<p>Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach gültiges E-Rechnungsformat!</p> 
<p>XRechnung</p>	<p>XRechnung ist ein Datenaustauschstandard für <b>elektronische Rechnungen</b> an <b>öffentliche Auftraggeber</b> (B2G).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ maschinell lesbar</li> <li>■ automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich</li> <li>■ kein Sichtbeleg vorhanden</li> </ul>	<p>Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach gültiges E-Rechnungsformat!</p> 

Das sind die Unterschiede zwischen PDF, ZUGFeRD und XRechnung

## Kreis der betroffenen Unternehmer

Von der Umsetzung betroffen sind alle im Inland ansässigen Unternehmer mit ihrem im Inland steuerbaren und nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreien Lieferungen, vorausgesetzt der Leistungsempfänger ist ebenfalls ein inländischer Unternehmer.

Erfasst sind somit neben den „klassischen“ steuerpflichtigen Leistungen zu 7 % und 19 % auch

- steuerfreie Leistungen gem. § 4 Nr. 1 bis 7 UStG (z. B. steuerfreie Transportdienstleistungen gem. § 4 Nr. 3 UStG oder steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen von Deutschland ins Ausland, wenn der Leistungsempfänger ein deutscher Unternehmer ist, der mit einer ausländischen USt-IdNr. auftritt),

- Leistungen, die unter das inländische Reverse-Charge-Verfahren fallen (z. B. Bauleistungen oder Lieferungen von Schrott, Mobiltelefonen oder integrierten Schaltkreisen), sowie

- Leistungen von Kleinunternehmern, soweit diese nicht originär gem. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind (z. B. die Einspeisevergütung von Betreibern einer Photovoltaikanlage).

Ausgenommen sind demgegenüber Kleinbetragsrechnungen bis 250 € (§ 33 Satz 4 UStDV n.F.) und Fahrausweise (betragsmäßig unbegrenzt; vgl. 34 Abs. 1 Satz 2 UStDV n.F.).

Ferner entfällt die Pflicht zur Ausstellung einer (elektronischen) Rechnung für alle steuerfreien Leistungen gem. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG und im B2C-Bereich

## Überblick über die Übergangsregelungen gem. § 27 Abs. 38 UStG



Ungeachtet dieser Übergangsfristen muss jeder Unternehmer ab dem 1.1.2025 technisch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und auslesen zu können.

